WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
[redacted]

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	[redacted]	[redacted]	24.11.2011

Öffentliche Konsultation der RTR zur Erlassung der Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zur Erlassung der Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Bisher war der Einzelentgeltnachweis (fortan kurz: EEN) für vergangene Abrechnungsperioden so lange bereitzustellen, wie die Rechnung angefochten werden kann. Das wären bei entsprechender rechtlicher Auslegung drei Jahre gewesen, weil ein Rechnungsanerkenntnis nur deklarativ wirkt und nicht verhindert, dass ein Kunde die Rechnung gerichtlich beeinsprucht, wofür ihm eben diese allgemein-zivilrechtliche Frist zur Verfügung steht. Zukünftig ist der EEN für vergangene Abrechnungsperioden nur mehr für drei Monate bereitzustellen. Daraus folgt, dass die Betreiber die Daten darüber hinaus gar nicht speichern dürfen und so im Streitfall bei Darlegungs- und Beweislast einen Nachteil im Prozess haben, wobei ein solcher wohl stets zu ihren Ungunsten ausgehen wird.

Da die Daten für den EEN nach den gleichen Fristen gelöscht werden müssen, wie sie auch für Verkehrsdaten gelten, führt dies im Ergebnis dazu, dass Kunden die Rechnung trotzdem drei Jahre lang anfechten können, auch wenn die Betreiber nach allfälligen vertraglichen Vereinbarungen die EEN-Daten früher löschen müssen. Weiters führt die in § 99 Abs 2 TKG vorgesehene Frist von drei Monaten für die Löschung dieser Daten, wenn in diesem Zeitraum nach der Bezahlung der Rechnung die Entgelte nicht beeinsprucht wurden, dazu, dass die Betreiber in einem allfälligen Prozess den Zahlungsanspruch nicht beweisen können.

Dies ist aus Betreibersicht eine äußerst unbefriedigende Situation. Der Gesetzgeber geht - wohl irrtümlich - davon aus, dass nach Verstreichen der vertraglich vereinbarten Frist für einen Rechnungseinspruch, die Rechnung nicht mehr angefochten werden kann und somit kein Grund mehr besteht Verkehrsdaten bzw den EEN zu speichern, mit den negativen Folgen in allfälligen späteren Prozessen.

Mit freundlichen Grüßen